

**Satzung  
der Großen Kreisstadt Sebnitz  
über die Friedhofsgebühren für den Urnenfriedhof „Am Plader“  
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 1, 14 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz in seiner Sitzung vom 17.06.2026 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 18.04.2024 beschlossen:

**§ 1**

**Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Benutzung des städtischen Urnenfriedhofes „Am Plader“ und seiner Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Stadtverwaltung sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis als Bestandteil dieser Satzung (Anlage).
- (3) Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach dem jeweiligen tatsächlichen Personalaufwand und den tatsächlich getätigten Auslagen berechnet.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Nutzungsberechtigung, bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Die Gebühr wird zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.
- (3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z.B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

**§ 4**  
**Auskunftspflicht**

Gebührensschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Friedhofsgebühren für den Urnenfriedhof „Am Plader“ (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.04.2024 außer Kraft.

Sebnitz, 18.06.2026

gez. Kretschmar  
Oberbürgermeister

**Anlage**  
**Gebührenverzeichnis**

I.	Benutzungsgebühren	
1.	Grabnutzungsgebühren (Nutzungsdauer: 20 Jahre)	
1.1	für eine Wahlgrabstätte bis 2 Urnen, Feld 1	203,00 EUR
1.2	für eine Wahlgrabstätte bis 2 Urnen, übrige Felder	170,00 EUR
1.3	für eine Wahlgrabstätte bis 4 Urnen	368,00 EUR
1.4	für einen Urnenplatz in der Urnengemeinschaftsgrabstätte einschließlich oberirdischer Pflege	827,00 EUR
1.5	für eine Sondergrabstätte bis 9 Urnen	1.108,00 EUR
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	
	je Grablager und Jahr	37,00 EUR

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist für alle Wahlgrabstellen 5 Jahre im Voraus zu entrichten.

II.	Verwaltungsgebühren, je angefangene Stunde	
1.	Registrierung je Urne oder Überschreiben, Umschreiben oder Verlängern von Nutzungsrechten	67,00 EUR
2.	Genehmigung zum Errichten oder zum Verändern eines Grabmales	67,00 EUR
3.	Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten für ein Kalenderjahr	67,00 EUR